

— Aufgaben zur Betreuung und Versorgung der Bevölkerung zu erfüllen haben. Für sie sind die von den örtlichen Staatsorganen zur Sicherung der kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung getroffenen Festlegungen maßgebend.“

§3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Gebühren und Kosten
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen**

vom 15. November 1971

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik -vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§1

Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Patentamt) erhebt Gebühren und Kostenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Anordnung und der als Anlage beigefügten Tabelle.

b

§2

(1) Gebühren sind, soweit in rechtlichen Regelungen nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt wird, unter eindeutiger Angabe des Zahlungsgrundes im voraus zu entrichten. Jahresgebühren für Patente können nicht im voraus entrichtet werden.

(2) Im Hinblick auf die Einhaltung einer für die Gebührenzahlung vorgesehenen Frist gilt als Zeitpunkt für die Entrichtung der Gebühren:

1. bei Bareinzahlungen der Tag der Einzahlung beim Patentamt oder bei einem Kreditinstitut zugunsten des Patentamtes;
2. bei Zahlungen durch Gebührenmarken oder durch Scheck der Eingangstag der Marken oder des Schecks beim Patentamt;
3. bei Einzahlungen mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einzahlung bei der Deutschen Post;
4. bei Postschecküberweisungen der Tag der Aufgabe der Überweisung beim Postscheckamt;
- EL bei Banküberweisungen der Tag des Eingangs des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut;
6. bei Zahlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik der Tag, an dem der Betrag zugunsten einer Korrespondenz-Bank der Deutschen

Demokratischen Republik oder zugunsten der Internationalen Bank für Wirtschaftliche Zusammenarbeit in Moskau bei der Korrespondenz-Bank dieser Bank eingegangen ist.

§3

(1) Anträge auf Stundung oder Erlaß von Gebühren müssen innerhalb der Zahlungsfrist gestellt werden. In dieser Frist sind die Tatsachen anzugeben, auf die der Antrag gestützt wird, sowie die Mittel vorzulegen, um diese Tatsachen glaubhaft zu machen.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge sind endgültig.

§4

(1) Ohne rechtlichen Grund entrichtete Gebühren oder Kostenbeiträge werden auf Antrag erstattet.

(2) Eine Erstattung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Entrichtung der Gebühr oder des Kostenbeitrages beantragt werden.

§5

(1) Für die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher finden die für die Gerichte geltenden Bestimmungen über die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher* entsprechende Anwendung.

(2) Die Höhe der Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wird auf Antrag durch Verfügung des Leiters der jeweiligen Geschäftsstelle festgesetzt. Die Verfügung kann berichtigt werden.

§6

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Festsetzung einer Gebühr, die Höhe eines Kostenbeitrages oder die Festsetzung einer Entschädigung nach § 5 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung betroffene Bürger oder Betrieb oder die betroffene Einrichtung sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle des Patentamtes einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Soweit Bürger von der Entscheidung betroffen sind, können sie die Beschwerde auch mündlich erheben.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist der zuständigen Spruchstelle für Beschwerden zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren.

(5) Die Spruchstelle für Beschwerden hat innerhalb einer Frist von vier Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

* Anordnung vom 8. Oktober 1971 über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (GBl. II Nr. 75 S. 637)